



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 18
133. Jahrgang
Köln, den 1. August 1993

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 141 Ordnung für den Umgang mit Beschwerden über Priester und Diakone sowie Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en 143

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 142 Caritas-Sonntag am 19. September 1993 143

Nr. 143 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 144

Nr. 144 Ausschreibung offener Pfarrstellen 144

Nr. 145 Nutzungsentgelt für Wohnungen der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst 144

Nr. 146 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 144

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 147 Exerzitien 145

Nr. 148 Exerzitien für Priester 145

Nr. 149 Miteinander – wie sonst?
Eine Begegnung von Seelsorgern in den christlichen Kirchen . 145

Nr. 150 Offene Pfarrstellen 145

Nr. 151 Offene Stellen für pastorale Dienste 145

Nr. 152 Personalchronik 146

Nr. 153 Pontifikalhandlungen 147

Nr. 143 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten

Köln, den 7. Juli 1993

Da Unklarheit über die Bestattung von Fehlgeburten bestand, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Runderlaß vom 29. 3. 1993 – Aktenzeichen V B 6-0260.1 – allen Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß von einem Verbot der Bestattung von Fehlgeburten nicht gesprochen werden könne.

Auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft ist die Bestattung von Totgeburten (Gewicht der Leibesfrucht mindestens 1000 Gramm, s. § 29 Abs. 2 der VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25. 2. 1977, zuletzt geändert am 23. 12. 1991) vorzunehmen, ebenso auch von Fehlgeburten (Gewicht unter 1000 Gramm, s. § 29 Abs. 3 der genannten Ausführungsverordnung), wenn mindestens ein Elternteil es wünscht. Da eine Fehlgeburt nicht in den Personenstandsbüchern eingetragen wird, muß eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, welche bestätigt, daß es sich um eine menschliche Fehlgeburt handelt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat